Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

det werden. — Wir konnten uns nicht enthalten, im Vorbeygehen Ihnen B. G. unsere Meinung über diesen Fall zu eröffnen, um Ihnen dadurch deutlicher zu zeigen, wie überflüßig es war, diese Frage einer richterlichen Behörde zu überweisen, wenn sie auch in ihrer Competenz gelegen wäre, das doch der Fall nicht ist.

Indessen erlaubte sich die Gemeindskammer noch grössere Unförmlichkeiten, da dieselbe sechs Urtheilssprüche über diese Sache ergehen ließ, ehe sie sich an die gesezgebende Gewalt gewendet hat; wir wollen sie Ihnen B. Gesetzgeber, hier der Ordnung nach herzählen: Am 21. May 1799, ertheilte sie der Gemeinde Göslikon vor dem Distriktsgericht Baden Antwort, und appellirte am nämlichen Tag dieses Urtheil an das Cant. Gericht. Anstatt aber dasselbe inner der vorgeschriebnen Zeit zu prosequiren, wozu die Vollziehung für alle Appellationen einen Termin von 2 Monaten festgesezt haben soll, versäumt die Gemeindskammer diese Frist, wofür sie theils Unwissenheit theils Unmöglichkeit die Gemeindsversammlung als Antheilhaber des Spitals darüber zu vernehmen, weil Oestr. Truppen einrükten, vorschüzt, und nimt ihre Zuflucht zur Revision, um welche sie sich am 27. Nov. 99, beym Distr. Gericht meldete.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Der entlarvte Pfaffengeist, oder Antwort auf die Schrift: ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an B. Caspar Koch, auf dessen Wort über Gleichheit und Volkssouverainität sammt einem Anhange über seine neuerschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit u. s. w., von einem Freunde der Wahrheit. — Von Caspar Koch. Den 29ten Wintermonat 1800. 8. Luzern, b. Meyer und Comp. 1801. S. 100.

Die Schrift, die der Vf. einer so ausführlichen Beantwortung würdig hielt, und die wir an seiner Stelle, viel lieber der verdienten Verachtung und Vergessenheit überlassen hätten, ist in N. 198 des Republikaners angezeigt worden. Durch die ausgedehnte Entwicklung und Auseinandersetzung seiner in der (von uns in N. 39. angezeigten) Schrift über Gleichheit und Volkssouverainität aufgestellten Grundsätze, glaubt er, werde nun auch die Verworrenheit gehoben seyn, die ihm damals, geschikte und gelehrte Männer zu Schulden kommen liessen.

Wir begnügen uns eine Stelle aus der persönlichen Vertheidigung auszuheben, zu der sich der B. Koch gegen einen Gegner genöthigt sah, der ihm vorwarf; er habe durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Anklägers, einen Fehltritt begangen, den Gesetzen der Kirche entgegengehandelt, und die Ahndung dieser Hintansetzung werde seiner Zeit eintreffen, ohne daß ihn irgend etwas dagegen zu schützen vermöchte. — — „Sobald ich sah — antwortet B. Koch — daß ich auf meinem Posten der Menschheit wenig nützen könnte, und ich dem Grundsatze nachzuleben mich bestrebte, daß, wer Honig mitißt, auch Honig mitmachen soll; und selbst einige Gemeindsvorsteher am Orte, wo ich war, weder Schreiben noch Lesen konnten; so entschloß ich mich als Schullehrer aufzutreten; und nachdem ich mich also ein Jahr unentgeldlich diesem Fache gewidmet hatte, und einzelne Schüler, die sehr zahlreich waren, schon ziemlich fertig schreiben, lesen und auch rechnen konnten, so schafte ich mir den Katechismus des Landbaues, dessen Verfasser der Pfarrer Meyer von Kupferzell ist, an. Wie bald ward alles auf Kanzeln und in den Beichtstühlen rege! — man beschwor und schrekte die Eltern, ihre Kinder nicht ferner in eine Schule zu schiken, wo man einen lutherischen Catechismus hielt und der in einem reformirten Orte abgedrukt wäre; kurz der Lärm war so groß, daß ich nach etwa 14 Tagen keine Schüler mehr hatte, und es dahin kam, daß der Catechismus, dem damaligen bischöflichen Commissär zum Untersuche eingesandt werden mußte. Ich ward umsonst zu wiederholtenmalen um eine Pfarrpfründe; ich konnte als Priester nicht wirken, und Pfaffe mochte ich nicht seyn, so blieb mir kein anderer Ausweg übrig, als mich meiner Caplaneypfründe zu begeben, wo ich nichts mehr nützen konnte. Man trug mir vor 2 Jahren die Stelle eines öffentlichen Anklägers an; ich besann mich nicht lange, und nahm sie an, weil ich glaubte, wenigstens da der Menschheit nüzlich seyn zu können. So fürchterlich der Name zu seyn scheint, so gut ist an sich die Sache. Diese Stelle war eine der ersten und gesuchtesten unter den Griechen und Römern, indem der öffentliche Ankläger, im Namen des Volkes, dessen Personen und Eigenthum zu sichern seine erste und lezte Obliegenheit ist, auftritt, und die Richter auffodert, nach vorhandenen Gesetzen diejenigen zu verfolgen, welche die Personen oder das Eigenthum zu verletzen, sich beygehen lassen; und dieses sollte die Kirche ahnden?“